

Hier bekommen Sie Recht!

Kann ich im Urlaub ein paar Tage arbeiten?

? Ich fahre regelmäßig nach Frankreich. Manchmal, wenn es bis zur neuen Rücktour sehr lange dauert, nehme ich ein paar Tage Urlaub und lege mich an den Strand. Jetzt wurde ich von unserem Kunden dort gefragt, ob ich nicht ab und zu im Lager aushelfen wolle, wenn ich eh da bin und nichts anderes zu tun habe. Muss ich dafür meinen Chef um Erlaubnis bitten?



© Industrieblick/Fotolia

Aushelfen beim Kunden? Nur mit Rücksprache

! Jein. Grundsätzlich muss man eine Nebentätigkeit nicht dem Arbeitgeber mitteilen, außer im Arbeitsvertrag wurde das Gegenteil vereinbart. Der Arbeitgeber darf die Nebentätigkeit weder pauschal noch willkürlich verbieten, er muss zustimmen, sofern kein berechtigtes Interesse seinerseits dagegenspricht. Wenn Sie aber Ihren Pflichten als Fahrer – vor allem auch der Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten! – nachkommen und der Kunde in Frankreich nicht gerade ein Konkurrent Ihres Arbeitgebers ist, bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken. Wir empfehlen dennoch, unbedingt Ihrem Chef davon zu erzählen, um ein vertrauensvolles Arbeitsverhältnis nicht zu gefährden.

Viele Überstunden – und der Chef will nicht zahlen

? Ich habe mir mal den Spaß gemacht und einen Monat lang jede Minute aufgeschrieben, die ich länger als acht Stunden für unsere Spedition tätig bin. Ich bin auf sage und schreibe 22 Stunden in einem Monat gekommen. Mein Chef sagt aber jetzt, dass er nur 40 Stunden die Woche bezahlt. Wenn ich länger arbeite, dann sei das mein Privatvergnügen. Was meinen Sie?

! Wer für den Betrieb arbeitet, wird vom Betrieb bezahlt. Wenn Sie länger für die Arbeit brauchen als die vereinbarten 40 Stunden, obwohl Sie ordnungsgemäß Ihre Arbeit tun, nicht übermäßig trödeln und keine privaten Dinge in der Arbeitszeit erledigen, dann müssen diese Überstunden vergütet werden. Steht im Arbeitsvertrag dazu nichts anderes, muss tatsächlich geleistete Mehrarbeit bezahlt werden, wenn das branchenüblich oder unvermeidbar ist. Das ist bei Lkw-Fahrern in der Regel der Fall. Einen Überblick zur (auch nachträglichen) Überstunden-Vergütung hatte TRUCKER in der Ausgabe 3/2019, Sie finden ihn auch auf www.trucker.de.

Wieso dürfen die Lieferwagen auf die linke Spur?

? Ich sehe häufig Lieferwagen (Sprinter oder T4) auf der dritten Spur der Autobahn. Ich weiß aus meiner Führerschein-Prüfung, dass ich mit dem Lkw nicht auf die linke Spur darf. Sind solche Lieferwagen nicht auch als Lkw zugelassen? Dann dürften sie doch dort nicht fahren?

! Der linke Fahrstreifen außerhalb geschlossener Ortschaften ist bei drei oder mehr Fahrstreifen für bestimmte Fahrzeuge verboten. Dies betrifft aber nur Lastkraftwagen über 3,5 Tonnen zulässiger Gesamtmasse (zGM) sowie Kraftfahrzeuge mit Anhänger. Ist ein als Lkw zugelassener Lieferwagen aber ohne Anhänger unterwegs, und die zGM ist unter 3,5 Tonnen, dann darf er dort fahren.

Was versteht man unter LOF?

? Bei einem Gespräch unter Kollegen wurde ständig von LOF-Fahrzeugen geredet. Was ist das eigentlich?

! LOF steht als Abkürzung für „land- oder forstwirtschaftliche Zulassung“, eine Fahrzeugzulassung für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen und Anhänger. Aber auch Quads (durchgängige Sitzbank, Motorrad-Lenker) und Side-by-Side-ATV (All-Terrain-Vehicle, zwei oder mehr Sitze nebeneinander, Lenk-



© Yantra/Fotolia

Was genau sind „LOF-Fahrzeuge“

rad, Überrollbügel/Dach und Ladefläche) können als land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschine zugelassen werden.

Wie intelligent ist der neue Digi-Tacho wirklich?

? In der Ausgabe 2/2019 haben Sie geschrieben, dass der neue intelligente Tacho nur Manipulations-Versuche an Kontrollbehörden senden kann. Jetzt habe ich gehört, dass er auch die Lenk- und Ruhezeiten senden soll. Ist da was dran?

! Tatsächlich wurde im Dezember 2018 ein neuer Gesetzesentwurf vorgestellt. In diesem ist auch die Möglichkeit enthalten, dass der neue intelligente Fahrten-schreiber Lenkzeitüberschreitungen senden kann. Das Gesetz ist aber noch nicht beschlossen, und bis heute ist auch nicht bekannt, ob dies in der endgültigen Fassung enthalten sein wird.



© privat
Rechtsanwalt
Matthias Westerholt



© privat
Dozent
Thomas Döhler

EXPERTENTEAM

Sie haben eine auch für Kollegen interessante Frage zum Verkehrs-, Arbeits- oder Familienrecht? TRUCKER-Anwalt Matthias Westerholt und der BKF-Ausbilder Thomas Döhler geben TRUCKER-Lesern kostenlos Auskunft.

E-Mail: trucker.recht@springernature.com